

Landtag NRW
Ausschuss für Kultur und Medien
Anhörung zur rundfunkrechtlicher Staatsverträge
z.H. Frau Sarah Scholz

per E-Mail

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/2206**

A12, A05

radio NRW GmbH
Essener Straße 55
46047 Oberhausen

Postfach 10 13 10
46013 Oberhausen

Tel.: 0208-85 87-0
Fax: 0208-85 30 99

info@radionrw.de
www.radionrw.de

Aufsichtsratsvorsitzender:
Hans-Jürgen Weske

Geschäftsführer:
Sven Thölen

Stadtsparkasse Oberhausen
BLZ 365 500 00
Konto 170 860

IBAN:
DE71 3655 0000 0000 1708 60
SWIFT-BIC:
WELADED10BH

Sitz Oberhausen
Amtsgericht Duisburg
HRB 12489

Ust-ID-Nr:
DE 120646368

Unser Zeichen	Durchwahl	E-Mail	Datum
ST/Hu	-110	b.huysmann@radionrw.de	28. Januar 2020

Rundfunkänderungsgesetz – Anhörung A 12 des Ausschusses für Kultur und Medien – 30.01.2020, Drucksache 17/8130, Stellungnahme der radio NRW GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des
18. Rundfunkänderungsgesetz (Drucksache 17/8130).

radio NRW versteht sich als integraler Bestandteil des Lokalfunks in NRW. Seit dem Start des Lokalfunks sind die Aufgaben von radio NRW dabei in zwei wesentlichen Bereichen zu sehen. Beide wirken darauf hin, die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Lokalfunk sicherzustellen. Als Programmveranstalter des landesweiten Rahmenprogramms liefert radio NRW Programmstrecken sowie Programmelemente für lokalen Sendestunden der Veranstaltergemeinschaften zu. Hierdurch werden die Produktionsaufwände der 45 Radioprogramme des Lokalfunks in einem maßvollen Rahmen gehalten.

Darüber hinaus ist radio NRW landesweiter und nationaler Vermarkter der landesweiten Werbezeiten des Lokalfunks und leistet über die damit generierten Werbeerlöse einen wesentlichen Ergebnisbeitrag zur Finanzierung des Lokalfunksystems in NRW.

Die zunehmenden Veränderungen aufgrund des Medienwandels und damit einhergehende Wettbewerbsentwicklungen stellen den NRW Lokalfunk und damit auch radio NRW vor große Herausforderungen. Die Überführung der lokalen Vielfalt in, aus Sicht der Nutzer, relevante digitale Produkte sowie die Etablierung neuer digitaler Geschäftsmodelle sind dabei nur gemeinsam zu lösen und werden damit ein dritter wesentlicher Aufgabenbereich auch von radio NRW. Dabei gilt es, die Logik

der digitalen Welt von großen Aggregatoren und Kooperationen mit der Vielschichtigkeit des 2-Säulen-Modells zu verknüpfen.

Dazu sind auch die notwendigen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu schaffen. Der vorliegende Gesetzentwurf zeigt diese Zielsetzung der Landesregierung auf. Gern nehmen wir die Gelegenheit wahr, auf die vorgesehenen Änderungen des LMG NRW und WDR-Gesetzes einzugehen.

§ 14 Absatz 5 (neu) LMG NRW – Vergabe landesweiter analog-terrestrischer Übertragungskapazitäten:

Der neue Absatz 5 regelt, dass für die Vergabe landesweiter UKW-Frequenzen auch der Beitrag des Angebots zur strukturellen Sicherung des lokalen Hörfunks, die Versorgung mit journalistischen Inhalten durch redaktionelle Strukturen in NRW sowie das Vorliegen eines Digitalkonzeptes und die Nutzung von DAB+ berücksichtigt werden.

radio NRW begrüßt diese Ergänzung ausdrücklich, da der NRW Lokalfunk nunmehr in die Situation versetzt wird, auch bei einer Auswahlentscheidung berücksichtigt werden zu können, da nicht mehr allein die Anbietervielfalt als Auswahlkriterium durch die LfM heranzuziehen ist.

Die Rahmenbedingungen des Lokalfunks bringen Kosten- und Erlösentwicklungen mit sich, die zum Erhalt der wirtschaftlichen Tragfähigkeit einer Portfolio-Erweiterung bedürfen. Dies kann durch neue Programmangebote mit zusätzlicher Reichweiten und Erlöspotenzialen erreicht werden (siehe auch unsere Stellungnahme zum Rundfunkänderungsgesetz, Drucksache 17/4220 vom 11. Januar 2019).

Im Sinne dieser Zielsetzung eines Erhalts der bestehenden Vielfalt neben der Entwicklung eines Gesamtangebotes in NRW wäre es deshalb aus Sicht von radio NRW wünschenswert, dass die Kriterien des Abs. 5 im Gesetzeswortlaut ausdrücklich eine höhere Gewichtung als die des Abs. 4 erfahren.

§ 14 Absatz 6 (neu) LMG NRW – Vergabe digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten:

Die Zielsetzung des Erhalts bestehender lokaler Vielfalt soll durch die Regelungen des neuen § 14 Absatz 5, 1 bis 2 erreichbar werden. In der Konsequenz dieser Überlegungen sollte eine besondere Berücksichtigung des Lokalfunks beziehungsweise lokalfunknaher Anbieter nicht nur auf terrestrische analoge Übertragungskapazitäten begrenzt sein.

In gleicher Art und Weise bieten ergänzende, neue Programme über den Verbreitungsweg DAB+ die Möglichkeiten einer Portfolioerweiterung; sowohl im publizistischen Sinne als auch zur Sicherung bestehender lokaler Vielfalt.

Wünschenswert wäre deshalb aus der Sicht von radio NRW, dass die Regelungen des § 14 Absatz 5, 1 und 2 (neu) ebenfalls für die Vergabe digitaler terrestrischer Übertragungskapazitäten, § 14 Absatz 6 neu (landesweit wie regional) Anwendung finden.

§ 88 Abs. 5a LMG NRW – Förderung von Projekten, die Medienschaffende bei der Nutzung und Entwicklung neuartiger oder innovativer Medienformate, unterstützen:

radio NRW begrüßt den Ansatz, dass mit der neuen, verbreitungswegunabhängigen Förderung innovative Formate auch im Audibereich möglich sein werden.

Wie beschrieben steht gerade der Lokalfunk NRW vor der besonderen Herausforderung, die Gesetzmäßigkeiten digitaler Geschäftsmodelle mit der Vielschichtigkeit der lokalen Strukturen zu verbinden. Diese liegt zum einem in der Identifikation und nutzergerechten Umsetzung relevanter journalistischer Inhalte.

Hinzu kommen jedoch auch technische und datengetriebene Aufgaben mit hohem Finanzierungsaufwand. Die grundsätzliche Möglichkeit der Förderung dieser infrastrukturellen Maßnahmen können ein wichtiger Beitrag zur Überführung der lokalen Vielfalt des Lokalfunks in die digitale Welt sein.

§ 6a WDR-G – Rücknahme der zweiten Stufe der Werbezeitenregulierung des WDR:

Wir bedauern sehr, dass die zweite Stufe der Werbereduzierung des WDR auf 60 Minuten in einem Programm zurückgenommen werden soll. radio NRW ist der Auffassung, dass diese zweite Stufe ein wichtiger Schritt zu einem faireren Wettbewerb zwischen dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und dem Privatfunk auf dem Werbemarkt gewesen wäre.

Die Ergebnisse und Ableitungen des von der Landesregierung in Auftrag gegebenen Gutachtens können wir in wesentlichen Teilen nicht nachvollziehen. So führen eine fehlende Prüfung von Gestaltungsmöglichkeiten sowie fehlende Benchmarks im bundesweiten Kontext zu unvollständigen Bewertungen. Dabei sind drei Punkte zu betrachten:

1. Die erste Stufe der Werbereduzierung konnte aufgrund unterschiedlicher Alterszielgruppen nur indirekte Effekte für den NRW Lokalfunk erzielen. Das war auch nicht anders zu erwarten, die indirekten Effekte sind jedoch nachweislich eingetreten.

Das Ziel fairerer Wettbewerbsbedingungen im dualen System wurde aus unserer Sicht damit in einem ersten Schritt erreicht. Deshalb begrüßen wir ausdrücklich, dass zumindest die erste Stufe der Werbezeitenreduzierung Bestand haben soll.

2. Auch die zweite Stufe könnte eine derartige Entwicklung weiter fördern. Das ist leider im Gutachten nicht explizit analysiert worden.

Gleichwohl zeigt das Gutachten, dass durch die Einführung der zweiten Stufe direkte Verschiebungen von Werbebudgets zum NRW Lokalfunk zu erwarten wären.

Klar ist, dass sich in der Gegenbewegung die Werbeumsätze des WDR reduzieren würden. Doch in welcher Höhe dies der Fall sein würde bleibt aus unserer Sicht unklar. Hier wäre eine Betrachtung der Frage, durch welche Kompensationsmaßnahmen diese Einbußen möglichst geringgehalten werden können, wünschenswert gewesen.

3. Das Gutachten unterstellt eine Gattungsschädigung für das Werbemedium Hörfunk. Das können wir nicht nachvollziehen. Natürlich sinkt die maximal erreichbare Nettoreichweite in NRW bei der Herausnahme eines von drei Angeboten.

Es ist dabei jedoch erstens festzuhalten, dass NRW hier aktuell deutlich über dem Bundesdurchschnitt liegt – also überperformt. Noch wichtiger ist für die Werbungtreibenden aber sicherlich, dass auch nach der Einführung der zweiten Stufe mit einer öffentlich-rechtlichen Welle und radio NRW zusammen eine Nettoreichweite auf Bundesschnitt hätte erreicht werden können – und dies unabhängig davon, ob 1Live oder der WDR2 werbeführend bliebe.

Ein Gattungsschaden wäre demnach nicht zu befürchten.

Wünschenswert wäre aus unserer Sicht, auf Grundlage des vorliegenden Gutachtens die aufgeworfenen Fragen detaillierter zu bewerten. Es ist durchaus vorstellbar, dass dabei neue Gedankenansätze zu ausgewogeneren Ergebnissen für alle Marktteilnehmer entstehen.

Gerne erläutern wir in der kommenden Anhörung unsere Positionen und stehen Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

radio NRW GmbH

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sven Thölen', is written over a light blue horizontal line.

Sven Thölen